



CBAM-Herausforderungen 2026

Forderungen zur Weiterentwicklung aus der
unternehmerischen Praxis

DIHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammer

IHK

Deutsche
Industrie- und Handelskammern

Impressum

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 0
E-Mail info@dihk.de

DIHK Online

[Homepage](#) | [Facebook](#) | [X \(Twitter\)](#) | [LinkedIn](#) | [Instagram](#) | [Youtube](#)

Redaktion: Ulrike Beland, Klemens Kober

Grafik: Sebastian Titze

Stand: Juni 2026

CBAM-Herausforderungen 2026

Forderungen zur Weiterentwicklung aus der unternehmerischen Praxis

Für die deutsche Wirtschaft ist es angesichts von schwierigen Standortbedingungen in Deutschland und Europa sowie Hemmnissen und Risiken im internationalen Handel wichtiger denn je, dass europäische Klimaschutzambitionen Wettbewerbsnachteile nicht weiter vergrößern. Genau dies ist aber die Erfahrung vieler Unternehmen seit der Einführung des CO₂-Grenzausgleichs CBAM: Bürokratieaufwuchs und Verteuerung beim Im- und Export.

Ein wirksamer und unbürokratischer Carbon Leakage-Schutz ist unabdingbar, damit die grüne Transformation der Industrie in Europa eine Chance haben kann. Ohne ein funktionierendes Level Playing Field büßt die europäische Industrie in so hohem Maße an Wettbewerbsfähigkeit ein, dass eine energie- und rohstoffintensive Produktion in Europa zukünftig kaum mehr möglich ist. Gleichzeitig muss eine Lösung für den Export gefunden: In der EU produzierte Waren stehen in einem harten Preiswettbewerb mit Waren aus Ländern mit geringen oder ohne CO₂-Abgaben, den sie mit den aktuellen Rahmenbedingungen nicht bestehen werden. Hierbei ist es wichtig, dass der CBAM strategisch mit den Maßnahmen zum Schutz der Stahlindustrie in der EU und dem Industrial Accelerator Act (IAA) abgestimmt wird, die die Schutzwirkung aber auch den bürokratischen Aufwand und die internationale Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen beeinflussen können.

Einerseits mehren sich in der Wirtschaft die Stimmen, die in ihren Sektoren zusätzlichen CBAM-Schutz vor ausländischer Konkurrenz fordern, da sie in der Weiterverarbeitungskette (downstream) durch die CBAM-Abdeckung von Grundprodukten an globaler Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Gleichzeitig zeigen die Rückmeldungen aus Industrie, Handel und Logistik, dass der CBAM die Grundstoffproduzenten und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen, Handelsunternehmen und exportorientierte KMU auch belastet. Ohne Nachsteuerung beim CBAM drohen Wettbewerbsverzerrungen, Lieferkettenverlagerungen und ein struktureller Verlust industrieller Wertschöpfung in Europa.

Besonders für kleine und mittlere Unternehmen, die keine eigene Compliance-Abteilung, spezialisierte Zoll-Teams und entsprechende IT-Ressourcen haben, stellt der CBAM in seiner derzeitigen Ausprägung eine strukturelle Überforderung dar. Es sollte vermieden werden, dass ausgerechnet die Unternehmen, die für die Dekarbonisierung des Wirtschaftsstandorts Europa unverzichtbar sind – innovative Mittelständler, Technologieanbieter, spezialisierte Zulieferer – durch ein überkomplexes System aus dem internationalen Geschäft herausgedrängt werden.

Die Implementierung eines Massen-Schwellenwerts von 50 Tonnen führt richtigerweise zur Herausnahme einer großen Anzahl kleinerer Importeure aus der Regulierung. Diese Importeure sind in der Regel KMU. Die Entlastung dieser Unternehmen von bürokratischen Verpflichtungen ist ein sinnvoller Ansatz. Insgesamt mehren sich in der Wirtschaft aber die Stimmen, die angesichts der hohen und unplanbaren CBAM-Kosten sowie hochbürokratischen Umsetzung des Systems eine Abschaffung von CBAM fordern.

Firmen müssen für die CBAM-Dokumentation häufig extra Personal einstellen. Die Kurzfristigkeit und Eile, andererseits aber auch Verspätung, mit der CBAM-Verordnungen entworfen und Konsultationen durchgeführt werden, ist für die Betroffenen – Importeure, Exporteure, nachgelagerte Wirtschaftssektoren – hochproblematisch. CBAM-Rechtsakte sollten umfassend durchdacht, konsultiert und mit Übergangszeit in Kraft gesetzt werden, damit die Prozesse funktionsfähig sind und sich Unternehmen ausreichend und rechtzeitig auf die Umsetzung vorbereiten können. Das ist nicht in ausreichendem Maße erfolgt und scheint auch zukünftig nicht zu erfolgen. Aktuelles Beispiel ist die Durchführungsverordnung für die Anerkennung eines in einem Drittland gezahlten CO₂-Preises. Der hohe Anspruch der Kommission, nur tatsächlich entrichtete, produktbezogene und nicht rückerstattete CO₂-Kosten anzurechnen führt zu neuen belastenden Daten- und

Nachweisanforderungen. Die neuen Vorschriften kommen zu spät für die Betriebe und sind absehbar praxisfern.

Derzeit stehen Unternehmen in Deutschland vor massiven Problemen mit Blick auf die CBAM-Umsetzung. Bundesregierung und die EU-Kommission müssen die folgenden Probleme umgehend adressieren:

Standardwerte und Benchmarks angemessen und korrekt berechnen.....	4
Umgehungsmöglichkeiten im Blick behalten und verhindern.....	5
Zertifizierungsfristen aussetzen oder verlängern.....	5
CBAM-Ausweitung mittelstandsfreundlich gestalten und nicht verfrüht einführen.....	5
CBAM-Exportlösung schnell einführen und materiell erweitern.....	6
Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen und Fragen rasch sowie rechtssicher klären.....	7
Weitere Punkte mit hoher praktischer Bedeutung für die Unternehmen.....	8

Standardwerte und Benchmarks angemessen und korrekt berechnen

Die Möglichkeit, Standardwerte zu nutzen, ist für Unternehmen unabdingbar, weil verifizierbare Echtdateien für Industrien mit komplexen, globalen Vorketten häufig nicht zur Verfügung stehen oder das Risiko ihrer Nutzung hoch ist. Importeure können die Qualität der externen Informationen nur beschränkt beeinflussen. Selbst wenn CBAM-konforme Echtdateien vorliegen, ist häufig unklar, ob eine Verifizierung von einer akkreditierten Prüfstelle auch tatsächlich durchgeführt werden kann – etwa aufgrund von Kapazitätsengpässen. Vor September 2026 werden keine Prüfstellen akkreditiert sein, die Verifizierung muss aber im Zeitraum Januar bis September 2027 abgeschlossen sein. Die in der VO EU 2025/2621 enthaltenen, jährlich steigenden Zuschläge auf die konservativ ermittelten Standardwerte sind in Bezug auf die Kosten zukünftiger technischer Möglichkeiten vor diesem Hintergrund unangemessen.

Die im Dezember 2025 veröffentlichten Standardwerte sind für viele Unternehmen überraschend hoch und gefährden europäische Industriebranchen. Hohe Standardwerte betreffen dabei nicht alle Länder gleichermaßen. Insbesondere die Standardwerte von China oder Indonesien übertreffen für sehr viele CN-Codes die Standardwerte aus der in der Übergangphase maßgeblichen Studie des EU Joint Research Centre bei Weitem. Kaum ein Unternehmen kann seine Bezugsquellen in kurzer Zeit auf Länder mit niedrigeren Standardwerten umdisponieren. Bei hohen Standardwerten wirkt das bislang kommunizierte langsame Anlaufen des CBAM bzw. das Auslaufen des Abzugsbetrages – definiert über den geringer werdenden CBAM-Faktor und den CBAM-Benchmark – kaum. Die vorgesehenen jährlichen Aufschläge von zehn, 20 und 30 Prozent auf die ohnehin konservativ berechneten Standardwerte unterminieren die angekündigte schrittweise Einführung des CBAM zusätzlich.

Die Benchmarkwerte sollten wie die Standardwerte in einem transparenten Verfahren in einer realistischen Höhe und nicht unter hohem Zeitdruck mit der Ankündigung weiterer Anpassungen festgelegt werden. Um der betrieblichen Realität Rechnung zu tragen, sollten die Preise transparent und vor allem auch mit ausreichendem Vorlauf von mindestens drei Jahren planbar sein, da sie bestehende Verträge und Projekte beeinflussen. Dafür hält die DIHK ein transparentes und für die Betroffenen zugängliches Verfahren für eine faktenbasierte Anpassung der Werte für erforderlich, z.B. durch ein Beschwerdeportal. Rückwirkende Verteuerungen – etwa durch die erstmalige Abgabe von CBAM-Zertifikaten im Jahr 2027 für Importe des Jahres 2026 – erzeugen massive Planungsunsicherheit, insbesondere für KMU und den Handel.

Umgehungsmöglichkeiten im Blick behalten und verhindern

Der CBAM weist derzeit materielle Umgehungsmöglichkeiten (z.B. Ressource Shuffling) auf, die seine klimapolitische und wettbewerbliche Zielsetzung ohne Gegenmaßnahmen konterkarieren.

Die deutsche Stahlindustrie weist auf zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten hin, die aus Wettbewerbsgründen geschlossen werden sollten. Stahl ist der Grundstoff für viele Industriezweige wie Mobilität, Bauwesen, erneuerbare Energien, Maschinenbau und Verteidigungsindustrie. Carbon Leakage kann in diesen Bereichen nur verhindert werden, wenn die industrielle Wertschöpfungskette berücksichtigt wird. Importeure deklarieren Produkte gezielt so, dass sie unter nicht erfasste Zolltarifnummern fallen.

Dies gilt insbesondere für spezifische Konstellationen beim Einsatz von Schrott (insbesondere bei Aluminium) als Vorprodukt. Die derzeitige Unterscheidung zwischen pre-consumer und post-consumer scrap ist praktisch nicht verifizierbar und eröffnet erhebliche Schlupflöcher. Drittlandshersteller können post-consumer scrap geltend machen, ohne dass eine wirksame Kontrolle möglich ist. Erforderlich ist der Verzicht auf diese Differenzierung bzw. eine einheitliche, überprüfbare und missbrauchsresistente Default-Regelung für Aluminium als Vorprodukt, die keine neue Umgehungslogik eröffnet, unabhängig von Art und Anteil des eingesetzten Schrotts.

Einige IHKs weisen darauf hin, dass die Einführung des Schwellenwertes von 50 Tonnen nicht dazu führen sollte, dass Emissionen aus der Regulierung herausfallen oder Umgehungsstrategien ermöglicht werden.

Zertifizierungsfristen aussetzen oder verlängern

Die durch CBAM anstehende verpflichtende Zertifizierung von ca. 40.000 betrieblichen Anlagen trifft absehbar auf eine unzureichende Anzahl zugelassener Verifizierer. Dies führt nicht nur zu Engpässen und steigenden Kosten, sondern zwingt Unternehmen selbst bei vorhandenen Echtdateien zur Nutzung von für sie nachteiligen Standardwerten. Bei komplexen Lieferketten mit mehreren Vorprodukten kommt hinzu, dass die Zertifizierung des letzten Produktionsschritts nicht ausreicht, sondern auch alle Vorlieferanten zertifiziert werden müssen, sonst bleibt die Nutzung von Echtdateien wirkungslos.

Die Zeitfristen sind vor dem Hintergrund, dass alle Lieferanten in der Supply Chain geprüft werden müssen, unangemessen kurz. Daher sollten die Fristen für die Zertifizierung verlängert und Pflichten ausgesetzt werden bis genügend Zertifizierer verfügbar sind.

CBAM-Ausweitung mittelstandsfreundlich gestalten und nicht verfrüht einführen

Rückmeldungen aus der Wirtschaft zeigen, dass in bereits vom CBAM erfassten Wertschöpfungsketten gezielte Downstream-Erweiterungen notwendig sein können, um Carbon Leakage in nachgelagerte Produktstufen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für stahl- und aluminiumintensive Produkte. Die geplante Produktausweitung ab 2028 ist aber aus überwiegend Sicht der Unternehmen verfrüht, solange Berechnungs-, Berichts- und Verifizierungsprozesse nicht belastbar funktionieren. Über eine Ausweitung der CBAM-Produkte sollte erst nachgedacht werden, wenn das aktuelle System fehlerfrei funktioniert.

Die Ausweitung reduziert zwar den Wettbewerbsdruck von betroffenen Herstellern in der EU, steigert aber gleichzeitig den Bürokratieaufwand für Downstream-Produkte und erhöht deren Kosten deutlich – mit entsprechenden Auswirkungen auf den Export. Die Ausweitung braucht deshalb eine breite Konsultation und sorgfältige Abwägung. Insbesondere die tatsächlichen Auswirkungen in der EU und auf den Export müssen umfassend evaluiert werden. Eine stetige Ausweitung von CBAM ist angesichts der damit steigenden Produktkomplexität nicht darstellbar.

Vorstellbar wäre eine übergangsweise Reduktion der Benchmarks oder Ausweitung der freien Zuteilung bis zur Erarbeitung einer funktionsfähigen Downstream-Erweiterung mit Exportvergütungen analog zur Exportentlastung im EU-Umsatzsteuer-System.

Grundsätzlich sollte zwischen rohstoffintensiven und komplexen Produkten unterschieden werden. Für rohstoffintensive Produkte kann eine Ausweitung in vielen Fällen verhindern, dass Wertschöpfungsketten in Länder mit günstigeren Preisen für CBAM-Güter und in der Folge Arbeitsplätze, Zukunftstechnologien und Industriezweige abwandern.

Die deutsche Stahlindustrie spricht sich dafür aus, dass die Ausweitung der Warengruppen im CBAM schnell erfolgt. Der CBAM sollte aus dieser Perspektive Handelsverschiebungen, Produktionsentwicklungen in Drittstaaten sowie Umgehungsrisiken vorausschauend berücksichtigen. Ein Beispiel ist die Verwendung von Stahlderivaten für elektrische Antriebe. Wird der Stahl importiert, ergeben sich gegenüber ausländischen Wettbewerbern hohe Preisdifferenzen und ein Wettbewerbsverlust der fertigen Produkte; in der Folge verlagern europäische Hersteller z. B. von Elektromotoren ihre Produktion nach China oder Serbien. Ein anderes Beispiel ist Ammoniak, das bei der Produktion von Spanplatten verwendet wird und dem CBAM unterfällt. Wenn Unternehmen fertige Spanplatten z.B. aus der Türkei einführen, fallen diese nicht unter CBAM, und machen die Produktion in der EU aufgrund der hohen Preise für Ammoniak unwirtschaftlich

Die Ausweitung des CBAM auf weitere Produkte führt dazu, dass eine Vielzahl von Unternehmen neu unter den CBAM fallen. Diese müssen zugelassene CBAM-Anmelder werden. Dieser komplexe Zulassungsprozess benötigt einen entsprechenden Vorlauf für Unternehmen und Behörden. Um den betroffenen Unternehmen auch ohne bestehende CBAM-Zulassung den Import zu ermöglichen, sollte es eine Übergangsfrist geben, ähnlich wie 2026.

Eine Ausweitung der CBAM-Verpflichtung wird ein Vielfaches an Herstellern betreffen. Mit der Ausweitung des Produktkreises wird auch die Bagatellschwelle von aktuell 50 Tonnen steigen, da die Schwelle eine Entlastung von 90 Prozent der Importeure und 99 Prozent der Emissionen sicherstellen soll. Der neue Wert sollte rechtzeitig zur Verfügung stehen, um den Übergang bei der Produktausweitung zu erleichtern. Generell sind die Fristen und Vorgaben zur Zulassung zu rigide, kurzfristige Überschreitungen der Bagatellschwelle sollten geheilt werden können (s.u.).

Bereits für den jetzigen CBAM-Umfang ist ein Engpass an Zertifizierern zu erwarten. Diese Situation wird sich durch eine Erweiterung weiter verschärfen. Als Konsequenz hieraus müssen wiederum mehr Importeure auf Standartwerte zurückgreifen. Die daraus entstehenden Kosten haben insbesondere auf Unternehmen des Mittelstandes gravierende negative Auswirkungen.

CBAM-Exportlösung schnell einführen und materiell erweitern

Die fehlende Exportlösung ist der größte Konstruktionsfehler des CBAM. Solange der CBAM keine WTO-kompatible und wirksame Schutzwirkung für Exporte und nachgelagerte Sektoren entfaltet, plädiert die DIHK dringend dafür, freie Zuteilung nicht abzuschmelzen. Andernfalls drohen Wettbewerbsnachteile und die Verlagerung von Produktion ins Ausland. Der temporäre Dekarbonisierungsfonds kann hierbei eine praktikable Lösung bieten, wenn er WTO-kompatibel und KMU-freundlich umgesetzt wird. Allerdings adressiert er in erster Linie ETS-Anlagen. Auch nicht ETS erfasste Unternehmen sollten bei Übergangsinstrumenten berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sollten umfangreiche multilaterale Klimavereinbarungen mit relevanten Partnern, wie im Klimaklub, weltweit für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen. Insbesondere die Länder in der EU-Nachbarschaft sollte hierbei im Fokus liegen. Die Verhandlungen mit Großbritannien, sein ETS-System mit dem der

EU zu koppeln und dadurch beide Seiten vom CBAM auszunehmen, sollten rasch abgeschlossen werden. Auch mit weiteren Drittstaaten sollten solche Verhandlungen vorangetrieben werden und es sollte darauf hingewirkt werden, dass sich die Anforderungen der ETS-Systeme, die immer mehr Länder einführen, annähern. Auch die gegenseitige Anerkennung zwischen Ländern, die eigene CBAM-Vorgaben einführen, sollte geprüft werden. Schließlich sollten die Verhandlungen über den Klimaclub und innerhalb der Welthandelsorganisation, OECD und Weltbank mit Blick auf die gegenseitige Anerkennung von CO₂-Berechnungsmethoden und technischen Vorgaben für IT-Systeme vorangetrieben werden, um Unternehmen das Wirtschaften zu erleichtern.

Unternehmen bei der Umsetzung unterstützen und Fragen rasch sowie rechtssicher klären

Die Zuständigkeiten zwischen Zoll, DEHSt und EU-Portal sind für Unternehmen unzureichend verzahnt. Dies führt zu widersprüchlichen Auskünften, langen Antwortzeiten und erheblicher Rechtsunsicherheit. Dabei hängt die Praxistauglichkeit von CBAM maßgeblich von einer funktionierenden Systemintegration ab. Die Deutsche Emissionshandelsstelle versucht, Fragen von Unternehmen aufzunehmen und transparent zu klären. Die Dauer bis zur Beantwortung ist jedoch viel zu lang. Häufig entstehen auch Fragen im EU-Portal, in dem es keine direkte Unterstützung gibt, oder beim Zoll, der eigene Kommunikationswege hat. Das EU-Portal ist sehr komplex aufgebaut. Hilfestellungen zu verschiedenen Fallkonstellationen fehlen. Für Unternehmen entsteht ein extrem unübersichtliches System ohne ausreichende Unterstützung. Dies führt zu Frustration und Opposition.

Das nationale Portal für die CBAM-Anmelder ist nur eingeschränkt funktionsfähig. Es gibt keine Benachrichtigungen bei Änderungen im Portal, sondern die Antragssteller müssen permanent selbst nach Änderungen schauen. Das ist den Betrieben nicht zuzumuten.

Für die Berechnung der CBAM-Kosten ist ein verlässlicher Kalkulator in allen Amtssprachen zur Verfügung zu stellen.

Die Komplexität der grenzüberschreitenden Warenbewegungen führt zu zahlreichen, seit Monaten ungeklärten Fragestellungen, auch in Bezug auf die wichtige Nutzung von indirekten Zollvertretern – die DEHST hat hierzu Informationen zusammengestellt, diese lassen aber grundlegende Fragen offen. Klärung erfordern nachfolgende Sonderfälle, ob sie unter die 50-Tonnen-Bagatellgrenze fallen und wie diese Fälle hinsichtlich Emissionen und Zertifikaten zu behandeln sind:

- Verarbeitung von Vormaterial aus der EU in Drittländern mit anschließender Wiedereinfuhr in die EU: Unabhängig vom Ursprung des Vormaterials und des gewählten Zollverfahrens sollte das beigestellte Vormaterial nicht CBAM-pflichtig werden – auch unabhängig von einer Prüfung. Die Vorgehensweise ist hier ebenso unklar wie bei der vereinfachten Berechnung der Veredelung.
- Umgang mit Mustersendungen, Erprobungswaren, retournierten leeren Mehrwegverpackungen: Wie sind diese Sonderfälle CBAM-rechtlich zu behandeln, wie sind zirkulierende leere Mehrwegverpackungen (z.B. Gitterboxen) anzumelden, damit sie nicht bei jedem Umlauf erneut CBAM-pflichtig werden? Der Umgang mit Mehrwegverpackungen im Zoll ist bereits ohne CBAM sehr aufwendig. Sollte es keine generelle Ausnahme dieser Verpackungen geben, muss wenigstens mit den Nachbarländern möglichst schnell eine praktikable Lösung gefunden werden.
- Klärungsbedarf besteht zudem genereller Natur bei Veredelungsverkehren, Rückwaren und Reparatursendungen. Hier sind unionsweit einheitliche und praxistaugliche Regelungen erforderlich.

Weitere Punkte mit hoher praktischer Bedeutung für die Unternehmen

1. CBAM-Zertifikatspreise und Planungssicherheit

- Der CO₂-Preis im Europäischen Emissionshandel, auf den sich der CBAM-Zertifikatspreis bezieht (EU-ETS-Auktionspreis der vorangegangenen Woche), ist schwankend und schwer vorhersehbar. Dies erschwert insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) das CBAM-Handling. Unternehmen benötigen eine gewisse Preisstabilität und frühzeitige Planbarkeit für die Beschaffung von CBAM-Zertifikaten im Sinne einer Verstetigung des ETS-Zertifikatspreises, wie sie die EU-Kommission derzeit plant.

2. Fünfzig-Tonnen-Schwelle und Antragstellung

- Beim Überschreiten der 50-Tonnen-Schwelle sollten keine Sanktionen greifen, sofern bereits ein Antrag auf Zulassung als „Zugelassener CBAM-Anmelder“ gestellt wurde.
- Wird einem Unternehmen die Zulassung nicht erteilt, droht aktuell ein Ausschluss vom Import von CBAM-Waren – ein unverhältnismäßig starker Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Hierdurch können auch Lieferengpässe entstehen.
- Es sollte mit Antragstellung eine vorläufige Zulassung möglich sein – oder die Möglichkeit bestehen, den Import vorübergehend mit Standardwerten abzuwickeln.

3. Mischerzeugnisse und Standardwerte

- Bei CBAM-Waren, die erhebliche Anteile nicht-CBAM-pflichtiger Materialien enthalten (z. B. Kunststoffe), lässt sich der nicht CBAM-relevante Materialanteil nicht abziehen, es sei denn, für die Warenanteile liegen verifizierte Emissionswerte vor.
- Dies stellt Unternehmen vor nicht erhebliche Herausforderungen, ebenso bei Waren mit EU-Ursprung oder passiver Veredelung. Das Versagen des Abzugs ist nicht nachzuvollziehen.

4. Logistikzentren, CBAM und Re-Export

- In vielen Logistikprozessen wird Ware, beispielweise als Teil einer Containerladung, in den freien EU-Verkehr importiert, und anschließend ohne Weiterbearbeitung in der EU wieder ausgeführt.
- Es bedarf einer Regelung für Ausnahmen oder Erstattung von CBAM-Zahlungen für diese Waren. Alternativ ist eine Lösung erforderlich, die verhindert, dass Logistik und Verteilzentren in der EU umgangen werden, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

5. Self-Assessment Tool und Informationsoutreach

- Die EU-Kommission sollte ein umfassendes Online Self-Assessment Tool einführen und mit der EU-Handelswebseite Access2Markets verknüpfen in dem Unternehmen durch Angabe des Drittstaats- und HS-Codes prüfen können, inwiefern sie CBAM-Pflichten unterliegen, welche Daten sie von ihren ausländischen Lieferanten anfordern müssen und welche Ermittlungsmethoden dabei zu beachten sind.
- Darüber hinaus sollten die Europäische Kommission sowie die Mitgliedstaaten in einem verstärkten Informations-Outreach auch auf Drittstaaten zugehen. Dies ist besonders wichtig, um dort Kenntnis über CBAM zu schaffen, da europäische Wirtschaftsbeteiligte auf Informationen ihrer Zulieferer in Drittstaaten angewiesen sind.

6. CERTEX

- Am 01.06.2026 startete die Generalzolldirektion (GZD) die Einführung des Systems CERTEX. Dies hat zur Folge, dass Nutzer des bisherigen Anschreibeverfahrens EIDR Typ C CBAM-Ware nicht mehr durch die Übernahme in die eigene Buchführung einführen können. Diese muss nun vom Zoll aktiv freigegeben werden.
- Eine rechtzeitige Anpassung der unternehmensinternen Prozesse ist angesichts der kurzfristigen Umsetzungsfrist kaum möglich. Bei künftigen Anpassungen der Warengruppen sollte eine frühzeitige und umfangreiche Information durch den Zoll, auch an die Hauptzollämter, erfolgen.

Ansprechpartner:

Klemens Kober, Leiter des Referats Handelspolitik, EU-Zollfragen, Transatlantische Beziehungen, DIHK Bereich Europa, Tel.: +32 2286-1622, E-Mail: kober.klemens@dihk.de

Dr. Ulrike Beland, Referatsleiterin ökonomische Fragen der Energie- und Klimapolitik, DIHK Bereich Energie, Umwelt, Industrie, Tel.: +49 30 20308-2204, E-Mail: beland.ulrike@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten

Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in über 90 Ländern.